

II- 2878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 26. Juli 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 20.235/3-6-1/1973

1322 / A.B.
zu 1409 / J.
Präs. am 6. Aug. 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und
Genossen an den Bundesminister für so-
ziale Verwaltung betreffend Ausgleichs-
zulagen-Richtsatz für getrennt lebende
Ehegatten (No. 1409/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß im Zuge der 29.ASVG-Novelle ein Familienrichtsatz eingeführt, dafür jedoch der früher bestandene Erhöhungsbetrag für die Ehegattin aufgehoben worden sei. Die Neuregelung schließe nun aus, daß bei getrennt lebenden Ehegatten der Familienrichtsatz angewendet werden kann. Eine Erhöhung des Richtsatzes wegen Sorgspflicht für die Ehegattin sei nicht mehr möglich. Dadurch würden jene Pensionsempfänger in Schwierigkeiten geraten, die nur eine Gesamtpension einschließlich Ausgleichszulage von 1.800 S zuerkannt erhalten und damit auch ihre Unterhaltsverpflichtung für die Ehegattin finanzieren müßten. Ausgesprochene Notlagen seien die Folge.

Schließlich werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) War beabsichtigt, für getrennt lebende Ehegatten keine höhere Einkommensgrenze festzusetzen wie für Einzelpersonen?
- 2) Welche Möglichkeit besteht derzeit, Unterhaltsverpflichtungen für getrennt lebende Ehegatten bei der Ausgleichszulagenbemessung zu berücksichtigen?

- 2 -

3) Wenn Frage 2) mit nein beantwortet wird: Werden Sie in einer kommenden Novelle vorsehen, diese unsoziale Härte zu beseitigen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die Einführung eines Familienrichtsatzes für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten bedeutet nicht nur, daß für ein solches Ehepaar ein höherer Richtsatz gilt, sondern auch, daß der Anspruch auf Ausgleichszulage vom gesamten Einkommen des Pensionsberechtigten und seines Ehepartners abhängig ist. Das im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepaar wird als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Die Anwendung des Ehepaarrichtsatzes muß daher nicht in jedem Fall für den Pensionsberechtigten vorteilhaft sein. Wenn der Ehepartner des Pensionsberechtigten über ein entsprechendes Einkommen verfügt, führt das zu einer Minderung oder zum Wegfall des Ausgleichszulagenanspruches. Der neuen Regelung lag der Gedanke zugrunde, daß nach dem bisherigen System einerseits in Fällen Ausgleichszulage gewährt werden mußte, in welchen mit Rücksicht auf das Einkommen des Ehegatten die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehenden Mittel den für den Pensionsberechtigten in Betracht kommenden Richtsatz weit überschritten, während andererseits ein Pensionsberechtigter, der für seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden mittellosen Ehepartner zu sorgen hat, wesentlich schwerer das Auslangen finden konnte.

Die Geltung des neuen Ehepaarrichtsatzes mußte schon deshalb auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten beschränkt bleiben, weil bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft keine gemeinsame Wirtschafts-

- 3 -

führung erfolgt und daher die Zusammenrechnung des gesamten Einkommens der Ehepartner nicht gerechtfertigt wäre. Die Nichtberücksichtigung des Einkommens der Ehegattin (des Ehegatten) des (der) Pensionsberechtigten muß aber andererseits auch die Anwendung des niedrigeren Richtsatzes für Alleinstehende zur Folge haben.

Diese Regelung steht im Einklang mit den Grundsätzen der Regelung des Unterhaltes der Ehegattin im bürgerlichen Recht. Während des Bestandes der Ehe hat der Mann der Frau den ihm nach § 91 ABGB obliegenden Unterhalt grundsätzlich in der Hausgemeinschaft und daher in natura zu gewähren (OGH 30.4.1965, 10b 78/65). Die Frau hat keinen Anspruch darauf, daß ihr der Mann den Unterhalt außerhalb der ehelichen Gemeinschaft gewährt, und sie hat darum auch keinen Anspruch darauf, daß ihr der Ehemann zu Zwecken des Unterhaltes außerhalb der ehelichen Gemeinschaft Geldbeträge zur Verfügung stellt. Ausnahmen von dieser aus § 91 ABGB folgenden Regel sind allerdings denkbar und zulässig. So z.B. für den Fall der Erkrankung der Frau oder wenn der Ehemann tatsächlich und eigenmächtig von seiner Frau getrennt lebt (vgl. Klang, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, 1. Halbband 1964, Seite 376 f). Nur in solchen und ähnlichen Ausnahmefällen kann es eintreten, daß für einen Ehemann der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zur Anwendung kommt, obwohl er für eine Ehegattin zu sorgen hat. Das hat aber auf der anderen Seite zur Folge, daß bei der Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches des Ehemannes das Einkommen der Frau gänzlich unberücksichtigt bleibt. Eine weitere günstige Folge dieser Regelung besteht darin, daß im Falle eines Pensionsanspruches auch der von ihrem Ehemann getrennt lebenden Ehegattin eine Ausgleichszulage zusteht,

- 4 -

während die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, für die der Familienrichtsatz gilt, nur Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben, die zur Pension des Mannes zu gewähren ist.

Aus den angeführten Gründen war es durchaus beabsichtigt, den Familienrichtsatz nur für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten einzuführen und für getrennt lebende Ehegatten keinen höheren Richtsatz festzusetzen als für Einzelpersonen.

Zu 2):

Eine allenfalls bestehende Unterhaltspflicht eines pensionsberechtigten Ehemannes gegenüber seiner nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin kann bei Feststellung seines Ausgleichszulagenanspruches nicht berücksichtigt werden. Wohl aber beeinflusst die Höhe der Ausgleichszulage die Unterhaltspflichtung. Die Höhe des Unterhaltsanspruches wird nämlich einerseits durch die Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Person und andererseits durch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bestimmt. Die Leistungsfähigkeit eines Ausgleichszulagenbeziehers ist von der Höhe seiner Pension und Ausgleichszulage abhängig. Gleichgültig wieviele Sorgepflichten einen Ehemann belasten, muß ihm bei der Festsetzung seiner Unterhaltspflichtung doch eine eigene bescheidene Daseinsgrundlage, somit der notwendige Unterhalt gewahrt bleiben (Landesgericht Wien 10.10.1960, Slg.EF 6062). Für die Höhe des notwendigen Existenzminimums stellt die Judikatur der Gerichte in diesem Zusammenhang keine allgemein gültige Regel auf; sie wird vielmehr immer nach der Lage des Einzelfalles beurteilt. Die Heranziehung der Regelung des § 5 des Lohnpfändungsgesetzes wurde als den individuellen Verhältnissen nicht gerecht werdend, abgelehnt (Landesgericht für ZRS Wien 7.10.1966 43 R 498/66, Slg.EF 7047). Daraus ist zu ersehen, daß

- 5 -

es die Gerichte bei der Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen Pensionsberechtigter durchaus in der Hand haben, Härten zu vermeiden.

Zu 3):

Die Nichtberücksichtigung allenfalls bestehender Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einer nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bei der Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches ist eine Konsequenz der Einführung des Familienrichtsatzes für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sind bisher keine Fälle bekanntgeworden, in welchen die Beschränkung der Geltung des Familienrichtsatzes auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu unsozialen Härten geführt hätte. Überdies darf nicht übersehen werden, daß eine andere gesetzliche Regelung die Konsequenz haben müßte, daß auch das Einkommen eines getrennt lebenden Ehepartners auf das Einkommen des Pensionsberechtigten angerechnet wird. Aus einer solchen Regelung würden sich aber zweifellos zahlreiche Härten ergeben.

Wenn mir konkrete Fälle bekanntgegeben werden, in welchen die Neuregelung des Ausgleichszulagenrechtes zu nicht vertretbaren Härten führt, so werde ich diese Fälle untersuchen lassen und gegebenenfalls auch für eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten.

Sollten aber für die vorliegende Anfrage finanzielle Interessen der Fürsorgeträger im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 324 ASVG maßgeblich gewesen sein, so würde ich aus diesem Grund keine Veranlassung zu einer Änderung der derzeitigen Rechtslage sehen.

